

Abstandsregelung nach § 4a PflSchAnwV an Gewässern

Checkliste „Welche Gewässer sind von der Verpflichtung betroffen?“

Die Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands („Anlage eines Randstreifens“) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern nach § 4a PflSchAnwV besteht an ständig oder periodisch – d. h. regelmäßig über einen gewissen Zeitraum - wasserführenden Gewässern.

Ab Böschungsoberkante ist ein Abstand von 10 Metern oder 5 Metern, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist, bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel einzuhalten.

Frage „Ist das vorliegende Gewässer Randstreifen-pflichtig?“

1. EINORDNUNG DES GEWÄSSERS:

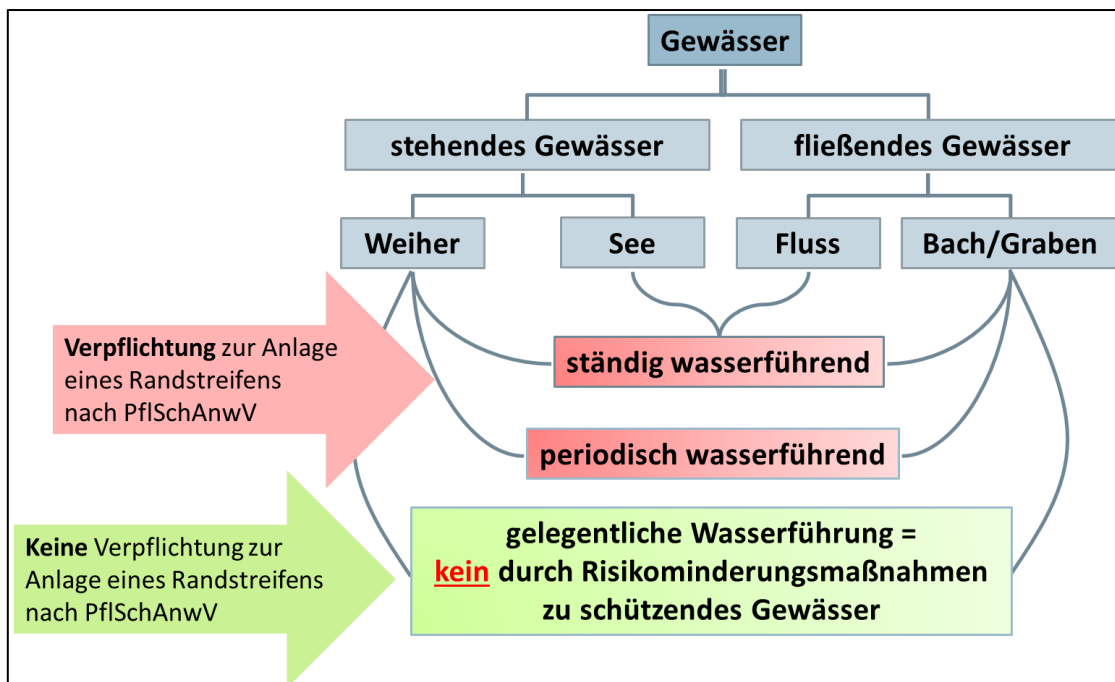


Abb. 1: Einordnung der Gewässer verändert nach BVL „Definition der Gewässertypen“ 2019

Merkmale ständig oder periodisch wasserführender Gewässer:

- Ständig oder regelmäßig (periodisch) wasserführend
- Periode des Trockenfallens überwiegend in der Zeit von Mai bis September
- Sohle unter der Oberfläche schlammig und feucht
- Bei Austrocknung sichtbare Trockenrisse an der Oberfläche
- Für Sedimente typische Ablagerungen auf der Sohle sichtbar
- Vorkommen von Wasserorganismen, Pflanzen oder Tiere
- Bei Austrocknung keine Landpflanzen am Gewässerboden
- In NRW gelten die in der „Gewässerstationierungskarte“, derzeit gültige Version (GSK 3E), dargestellten „Stationierten Gewässer“ (LANUV NRW) als Randstreifen-pflichtig
- Stationierte Gewässer, die nicht ständig oder periodisch Wasser führen, können im Einzelfall von der Verpflichtung ausgenommen werden
 - Fotodokumentation vornehmen mit Datum, Standort, Wetter, Name





Abb. 2: Periodisch wasserführendes Gewässer mit Sedimentablagerungen und ganz Wasserpflanzen

Merkmale für nur gelegentlich wasserführende Gewässer

- Nur an einzelnen Tagen z. B. nach starken Regenfällen wasserführend
- Kein typisches Gewässerbett, Gewässersohle oder Sedimentablagerungen erkennbar
- Keine typischen Wasserpflanzen vorhanden
- Bewuchs mit Landpflanzen auf der Sohle, wie z. B. Brennnesseln oder Gräser



Abb. 3: Gelegentlich wasserführendes Gewässer (Graben) ohne deutliche Sohle und Wasserpflanzen




2. **KEINE VERPFLICHTUNG EINES RANDSTREIFENS BEI GELEGENLICH WASSERFÜHRENDEN GEWÄSSERN**

- Rechtsbindend ist die Sachlage vor Ort, nicht die Darstellung in ELWAS-WEB oder Tim-online
- Nachweispflicht bei etwaigen Kontrollen obliegt dem Bewirtschafter
 - Charakteristik der gelegentlichen Wasserführung durch Fotodokumentation

3. **EIN STÄNDIG ODER PERIODISCH WASSERFÜHRENDES GEWÄSSER LIEGT VOR, DAS JEDOCH NICHT IN DER GEWÄSSERSTATIONIERUNGSKARTE „GSK 3E“ (LANUV) DARGESTELLT IST**

- Die Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands („Anlage eines Randstreifens“) besteht immer dann, wenn die Merkmale zur Einordnung (siehe 1.) vorliegen. Auch „sonstige Gewässer“ (z. B. in ELWAS pink dargestellt) können daher unter diese Verpflichtung fallen

4. **NUTZUNG DIGITALER INFORMATIONSSYSTEME**

- Zur Einordnung und Orientierung des vorliegenden Gewässers
- Darstellung der Stationierten Gewässer durch die „GSK 3E“ (LANUV)
 - TIM-online (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>) 
 - TIM-online-Schulungsvideo <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/feldblock/tim.htm> 
 - ELWAS-WEB <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtmll> 

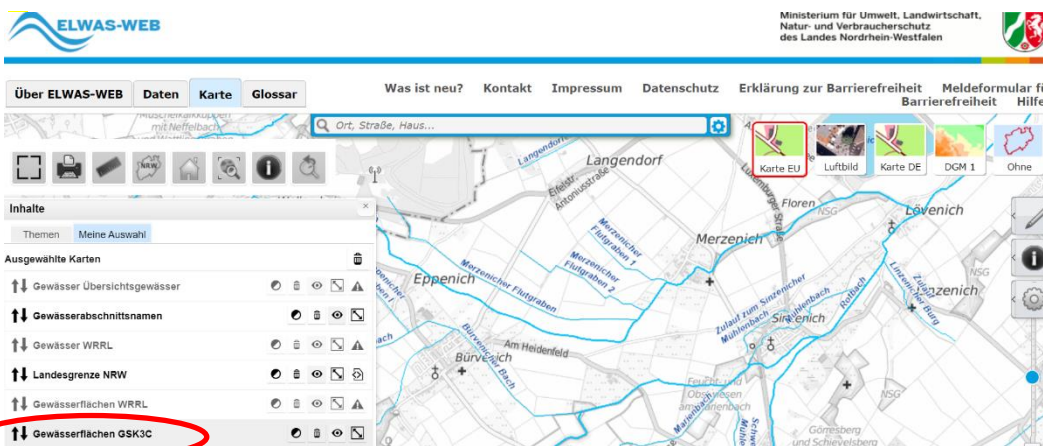



Abb. 4: Die blau dargestellten Stationierten Gewässer der „GSK 3E“ werden automatisch in der Startansicht von ELWAS dargestellt und müssen nicht hinzugeladen werden!

5. **EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN MIT GRÖßEREN ABSTANDSAUFLAGEN VON 15 ODER 20 M**

- Die mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgesetzten Abstände sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere, wenn sie die Abstände nach PflSchAnwV überschreiten

6. **ANSPRECHPARTNER, WENN EINORDNUNG EINES GEWÄSSERS NACH CHECKLISTE NICHT MÖGLICH**

- Fotodokumentation der Charakteristik des vorliegenden Gewässers (Siehe 1.)
- Berater und Beraterinnen der LWK NRW <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/angebot/erstkontakt.htm>
- Herr Jan Meller, Pflanzenschutzdienst NRW, Köln-Auweiler 

Weitere ausführliche Informationen zur PflSchAnwV und Anleitungen zu den Digitalen Informationssystemen unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pflschanw-verordnung.htm> 